

Erlass von Abwassergebühren nach den Regelungen des § 26 Entwässerungssatzung

Nach den Regelungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung wird als Gebührenmaßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühren der Frischwasserverbrauch herangezogen. Als Frischwasserverbrauch gelten hierbei Wassermengen, die entweder aus dem öffentlichen Wassernetz oder auch aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.



Vereinfacht gesagt richtet sich die Schmutzwassergebühr nach dem Wasserverbrauch, der aus dem Wasserhahn läuft.

Werden Frischwassermengen **nachweislich nicht dem Kanal zugeführt**, so besteht nach den Regelungen des § 26 (2) der Entwässerungssatzung die Möglichkeit, diese Mengen von der Abwassergebühr zu **befreien**.

Das nachfolgende Merkblatt soll hierzu weiterführende Informationen liefern und die häufigsten Sachverhalte näher erläutern.

1. Einbau eines Unterzählers für Gartenbewässerung, Viehtränken oder ähnliches

Häufigster Grund für einen Antrag auf Erlass von Kanalgebühren ist die Wasserentnahme zur Gartenbewässerung. Hier ist der Nachweis über die entnommenen Mengen über einen privaten Wasserzähler zu führen.

Dieser private Wasserzähler muss **geeicht** sein. Somit ist der Zähler alle 6 Jahre nach Ablauf der Eichfrist durch einen neuen Zähler zu ersetzen. Darüber hinaus sind sie von der Gemeinde, welche auch die Einbaustelle festlegt, zu **verplomben**.

Anträge auf Einbau eines solchen Unterzählers sind schriftlich an das Steueramt der Gemeinde Ehringshausen zu richten. Hierzu ist das beigefügte Formular zu verwenden.

Für die Genehmigung und Abnahme eines solchen Zählers wird zunächst eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 €** erhoben.

Der eigentliche Einbau des Zählers kann entweder durch den Anschlussnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen erfolgen. Hierbei kann man von reinen Materialkosten von knapp 50 € ausgehen. Bei Beauftragung eines Installationsbetriebs kommen entsprechende Lohnkosten noch hinzu.

Die Ersparnis pro m³ (1000ltr.) Wasser liegt derzeit bei 2,25 €. Vor diesem Hintergrund sollte jeder Anschlussnehmer bereits im Vorfeld genau **überlegen, ob der Einbau eines solchen Zählers wirtschaftlich sinnvoll erscheint.** Hierzu eine einfache Rechnung. Vorausgesetzt wird der Einbau des Unterzählers in Eigenleistung.

Kosten f. erstmalige Installation & Inbetriebnahme / Genehmigung:	100 €
/ 6 Jahre Nutzungszeit bis zum Austausch des Zählers = jährlich zu erwirtschaften:	16,66 €
/ 2,25 € Schmutzwassergebühren pro 1000 ltr. Frischwasser:	7,4 m ³

= jährlich mindestens auszubringende Gießkannen á 10 ltr.



= **740 Kannen**

2. Befüllen und Entleeren von Swimmingpools

In den vergangenen Jahren haben die Anfragen zur Befreiung von Frischwassermengen zwecks Befüllung von Pools und Schwimmbecken extrem zugenommen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Wasser aus **Schwimmbädern, Pool und ähnlichem aus wasserrechtlicher Sicht um Abwasser** handelt.

Nach der einschlägigen Definition in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehringshausen bzw. im Hessischen Wassergesetz gilt als Abwasser unter anderem das „durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser“.

Wasser in Schwimmbecken wird durch das Baden in seinen Eigenschaften (z. B. hygienisch) nachteilig verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen wie Chlor. Darüber hinaus stellt eine zusätzliche chemische Aufbereitung (z. B. durch Chlor) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers dar, welche bei Einleitung in den Untergrund das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflussen kann. Unter Umständen könnte dies sogar als Gewässerverunreinigung geahndet werden.

Für die **Entsorgung von Abwasser** besteht nach den Regelungen des § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehringshausen ein sogenannter „**Anschluss- und Benutzungszwang**“. Hiernach sind Abwässer zwingend der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind künftige Anträge auf Erlass von Schmutzwassergebühren für Pool-Befüllungen nicht mehr genehmigungsfähig.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Einleiten von Wasser aus Pools, Schwimmbädern und ähnlichem in den Untergrund eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese kann nach den Regelungen des § 37 Entwässerungssatzung mit einem Bußgeld von 5 bis 10.000 € geahndet werden.

3. Ablauf der Beantragung

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, wird sich die Wasserversorgung der Gemeinde Ehringshausen mit Ihnen in Verbindung setzen, um die örtlichen Gegebenheiten zur Zählerinstallation zu besprechen.

Sollten hier keine Hinderungsgründe vorliegen wird die Genehmigung erteilt und Sie können die nötigen Installationsarbeiten vornehmen lassen.

Nach Abschluss der Arbeiten informieren Sie bitte die Wasserversorgung der Gemeinde Ehringshausen unter der Rufnummer 0175/2625414, damit der Zähler verplombt, abgelesen und anschließend in das Abrechnungssystem übernommen wird. Ab diesem Zeitpunkt können Sie den Zähler nutzen.

Zur jährlichen Ablesung des Zählers erhalten Sie eine Postkarte, die mit dem eingetragenen Zählerstand an die Gemeinde Ehringshausen zurückzusenden ist.

Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 1
35630 Ehringshausen